



**Pet 1-19-06-111-033915**

06618 Naumburg (Saale)

Wahlrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition werden verschiedene Änderungen des Grundgesetzes vorgeschlagen, insbesondere die Abschaffung des parlamentarischen Regierungssystems durch Einführung der Direktwahl der Bundesregierung und die Abschaffung der Parteien im Bundestag.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die bisherige Regierungsform nach Ansicht des Petenten nicht mehr einer echten Demokratie entspreche. Durch die Einführung der Direktwahl der Bundesregierung mit Kanzler und einer dann regierenden Partei mit einfacher Stimmenmehrheit solle eine bessere Demokratie gewährleistet werden. Das Parlament solle parteilos mit festgelegter Mitgliederzahl, proportional mit den Wahlberechtigten, aus Direktkandidaten der Wahlkreise gewählt werden. Es sollen immer zwei Kandidaten, auch bei Regierungsposten, zur Wahl gestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 162 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Petition im Ergebnis darauf hinausläuft, das bestehende parlamentarische Regierungssystem, in dem das durch Wahlen legitimierte Parlament gemäß Artikel 63 des Grundgesetzes (GG) den Bundeskanzler wählt, die Handlungen der Bundesregierung kontrolliert und gemäß Artikel 67 GG den Bundeskanzler mit der erforderlichen Mehrheit wieder abberufen kann, abzuschaffen. An seine Stelle würde ein Regierungssystem treten, bei dem u. a. - ähnlich wie in einem präsidentialen Regierungssystem - sämtliche exekutive Spitzenämter, d. h. das Amt des Bundeskanzlers und sämtlicher Bundesminister, durch direkte Wahl gewählt würden. Danach stünde eine direkt gewählte Regierung einem ebenso gewählten Parlament gegenüber.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich der Verfassungsgeber des Grundgesetzes 1949 aufgrund der negativen Erfahrungen der Weimarer Republik mit einem mit eigener direktdemokratischen Legitimation ausgestatteten Präsidenten jedoch bewusst für eine betont parlamentarisch-repräsentative Gestaltung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland entschieden hat.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass durch den mit der Petition unterbreiteten Vorschlag, parteizugehörige Wahlbewerber von der Bundestagswahl auszuschließen und das Parlament ausschließlich aus parteilosen Abgeordneten zusammensetzen, sowohl die Grundsätze der Wahlfreiheit und der Wahlgleichheit



(Artikel 38 Absatz 1 GG) als auch das subjektive Wahlrecht des Bürgers nach Artikel 38 Absatz 2 GG berührt würden. Parteizugehörigen Bürgern würde dadurch die Möglichkeit genommen, als Wahlbewerber für die Bundestagswahl zu kandidieren. Darüber hinaus könnte der Bürger eine parteizugehörige Person weder wählen noch eine solche für die Wahl vorschlagen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Wahlrecht der wichtigste vom Grundgesetz gewährleistete subjektive Anspruch der Bürger auf demokratische Teilhabe (BVerfGE 123, 267 [3401]). Es umfasst sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht des Einzelnen und gehört zum Kernbestand des durch Artikel 79 Absatz 3 GG geschützten Demokratieprinzips. Auch die Grundsätze der Wahlfreiheit und der Wahlgleichheit zählen zu den Grundsätzen des demokratischen Prinzips und werden daher durch die Unabänderlichkeitsklausel („Ewigkeitsgarantie“) nach Artikel 79 Absatz 3 GG besonders geschützt. Der Ausschuss hebt hervor, dass der Vorschlag des Petenten daher in den Kernbestand des Demokratieprinzips eingreifen würde und mithin wegen Artikel 79 Absatz 3 GG verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre.

Unter demselben Gesichtspunkt wäre der Vorschlag des Petenten, in jedem Wahlkreis nur eine begrenzte Zahl von Wahlbewerbern - nämlich zwei - zur Wahl zu stellen, nicht möglich. Eine solche Regelung würde in einer das Demokratieprinzip berührenden Weise in das passive Wahlrecht der weiteren Wahlbewerber nach Artikel 38 Absatz 2 GG eingreifen.

Weiterhin gibt der Ausschuss zu bedenken, dass ein Ausschluss von parteizugehörigen Wahlbewerbern von der Teilnahme an der Bundestagswahl zudem Artikel 21 GG in unzulässiger Weise beschränken würde. Das parlamentarische Regierungssystem beruht maßgeblich auf der Mitwirkung politischer Parteien, die integrale Bestandteile des Verfassungsaufbaus sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Parteien notwendig für die politische Willensbildung des Volkes und stehen im Rang verfassungsrechtlicher Institutionen. Parteien sind die politischen Handlungseinheiten,



deren die Demokratie bedarf, um die Wähler zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so überhaupt erst einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 1, 208 [225]; 107, 339 [358]). Das nach Artikel 21 GG garantierte Recht der Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, nehmen diese in erster Linie durch Beteiligung an den Parlamentswahlen wahr (BVerfGE 27 [30]). Die Teilnahme von Parteien an Wahlen stellt daher ein Kernstück ihrer Tätigkeit dar. Die Existenz und das Funktionieren politischer Parteien sind für die Souveränität und die Willensbildung des Volkes (Artikel 20 GG) als existentielle Bestandteile der Demokratie unverzichtbar, so dass diese bereits durch das Demokratiegebot garantiert und durch die Bestandsgarantie des Artikel 79 Absatz 3 GG geschützt werden.

Hinsichtlich der vom Petenten vorgeschlagenen Einführung eines reinen Mehrheitswahlsystems weist der Ausschuss auf Folgendes hin: Das Grundgesetz überlässt in Artikel 38 Absatz 3 die Entscheidung für ein Wahlsystem dem Gesetzgeber. Die Einführung eines reinen Mehrheitswahlrechts wäre zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom Grundgesetz nicht von vornherein ausgeschlossen, sie würde aber einen Bruch mit der seit 1949 etablierten Tradition der personalisierten Verhältniswahl bedeuten. Der Gesetzgeber hat sich für ein Wahlsystem entschieden, das sowohl dem Anliegen einer Personenwahl als auch dem Ziel der Verhältniswahl, alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis im Parlament abzubilden, Rechnung trägt (BVerfGE 131, 316 [366]). Letzteres wäre durch ein reines Mehrheitswahlsystem nicht mehr gegeben. Es würden die typischen Effekte der Mehrheitswahl eintreten: Mit einer Minderheit der Stimmen lässt sich bei der Mehrheitswahl eine Mehrheit der Wahlkreise gewinnen. Kleinere Parteien, die an keinem Ort die Mehrheit, überall aber einen relevanten Teil der Stimmen gewinnen, wären dagegen tendenziell unterrepräsentiert. Gegen ein reines Mehrheitswahlrecht spricht daher nach Auffassung des Ausschusses, dass die Sitzanteile der Parteien im Bundestag



nicht mehr deren Stärke in der Wählerschaft entsprechen würden und eine Partei mit einer Minderheit der Stimmen eine Mehrheit der Mandate erlangen könnte.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten verfassungsrechtlichen Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderten Änderungen des Grundgesetzes nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.